

Kabinettsprotokoll Nr. 168

vom 7. April 1920.

Anwesend:

Präsident S e i t z, sowie alle Kabinettsmitglieder, ausgenommen Staatskanzler Dr. R e n n e r, die Staatssekretäre Dr. D e u t s c h, Dr. L o e w e n f e l d - R u s s, P a u l und Ing. Z e r d i k und Unterstaatssekretär Dr. E l l e n b o g e n; ferner die Unterstaatssekretäre Dr. E i s l e r, G l ö c k e l, M i k l a s, Dr. R e s c h und Dr. T a n d l e r.

Zugezogen:

Vom Staatsamt für Verkehrswesen: Sektionschef Ing. F i s c h e r,
vom Staatsamt für Volksernährung: Sektionschef Dr. Z e d w i t z,
ferner zu Punkt 2: vom Staatsamte für Äußeres Gesandter I p p e n.

Vorsitz:

Vizekanzler F i n k.

Dauer:

20.00 – 00.30

Reinschrift (21 Seiten), Entwurf der TO

Inhalt:

1. Reise von Kabinettsmitgliedern nach Rom zu Verhandlungen mit der italienischen Regierung
2. Strafverfahren wegen der Vorfälle in Neunkirchen am 3. März 1920.
3. Mustergesetzentwurf für die Reformierung des Jagdrechtes.
4. Streik der Gerichtskanzleibeamten.
5. Notenabstempelung und Zwangsanleihe in Westungarn.
6. Verhältnis der Landesgesetzgebung zur Staatsverfassung.
7. Gesetzesbeschluss der Landesregierung in Kärnten, betreffend die Festsetzung der Schubgebühren im Lande Kärnten.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 6 betr. Die Länder und die Staatsverfassung mit sieben Beilagen der einzelnen Länder (28 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über den Gesetzesbeschluss der Kärntner Landesversammlung zur Festsetzung der Schubgebühren im Lande Kärnten (1 Seite)

1.

Reise von Kabinettsmitgliedern nach Rom zu Verhandlungen mit der italienischen Regierung.

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, dass Italien die ursprünglich für den Monat Mai in Aussicht genommenen Verhandlungen über die Durchführung des Friedensvertrages ganz unerwarteter Weise schon für die laufende Woche anberaumt habe und der Staatskanzler über eine ihm am 2. April l. J. durch den Italienischen Gesandten nach Gloggnitz überbrachte Einladung am 6. April l. J. mit den Staatssekretären Dr. L o e w e n f e l d - R u s s , P a u l und Ing. Z e r d i k sowie dem Unterstaatssekretär Dr. E l l e n b o g e n die Reise nach Rom angetreten habe. Der Aufenthalt dortselbst werde voraussichtlich bis zum 15. April dauern. Während der Abwesenheit des Staatskanzlers werde Staatssekretär E l d e r s c h die Leitung des Staatsamtes für Äußeres führen.

Der Vorsitzende drückt in diesem Zusammenhang sein Befremden darüber aus, dass der Staatskanzler vor seiner Abreise nicht mehr mit den politischen Parteien in Verbindung getreten sei. Insbesondere hätte die christlich-soziale Partei mit Rücksicht auf den geplanten Besuch beim Vatikan Gewicht darauf gelegt, vorher eine Verständigung zu erhalten, um in die Lage zu kommen, auch ihrerseits einen Vertreter mit nach Rom zu entsenden.

Der Kabinettsrat nimmt diese Mitteilungen zur Kenntnis.

2.

Strafverfahren wegen der Vorfälle in Neunkirchen am 3. März 1920.

Staatssekretär Dr. R a m e k macht Mitteilung, dass in dem gerichtlichen Strafverfahren wegen der an dem Direktor der E l t z ' schen Spinnerei in Neunkirchen, dem Schweizer Staatsangehörigen Z w e i f e l , am 3. März verübten Misshandlungen eine Wendung eingetreten sei, welche den Fall über den Rahmen des Justizressorts heraushebe und zu einer politischen Angelegenheit mache. In Darstellung des bisherigen Ganges des Strafverfahrens führt Redner aus, dass das Staatsamt für Justiz die Strafsache, um sie örtlichen Einflüssen zu

entrücken, vom Kreisgericht in Wiener Neustadt an das Landesgericht in Wien übertragen und dieses zur beschleunigteren Durchführung einen Staatsanwalt sowie einen, und als die Sache später einen größeren Umfang annahm, noch einen zweiten Untersuchungsrichter nach Neunkirchen zur Vornahme der Amtshandlungen an Ort und Stelle entsendet habe. Die Untersuchung sei bisher unter Belassung der Beschuldigten auf freiem Fuße geführt worden, da, nachdem einmal von Verhaftungen unmittelbar nach dem Vorfall aus Gründen der öffentlichen Ruhe und Ordnung abgesehen worden war, der Staatsanwalt die Verhängung der Verwahrungshaft über einzelne Beschuldigte zwar für den Verlauf und die Raschheit der Untersuchung förderlich, zur Erzielung eines positiven Ergebnisses aber nicht als unbedingt notwendig erachtete. Die Arbeiterschaft habe sich zudem den gerichtlichen Schritten willig gefügt und allen Vorladungen, sei es als Beschuldigte oder als Zeugen, widerspruchslos Folge geleistet, sodass umfangreiches Material für die Klageerhebung zustande gebracht werden konnte.

Am 3. April sei nun der schweizerische Gesandte B o u r c a r t im Staatsamte für Justiz bei Unterstaatssekretär Dr. E i s l e r wegen angeblicher Lässigkeit in der Durchführung der Strafsache vorstellig geworden und habe namens seiner Regierung das Verlangen gestellt, unverzüglich zur Verhaftung des Hauptbeschuldigten zu schreiten, damit der Beweis für den ernstlichen Willen der Österreichischen Regierung erbracht werde, ihr durch den Staatskanzler gegebenes Versprechen strengster Ahndung der Ausschreitungen tatsächlich zu erfüllen. Alle Bemühungen, sowohl des Unterstaatssekretärs Dr. E i s l e r wie auch Redners selbst, Bourcart und die Schweizer Regierung durch Mitteilungen über den durchaus geregelten Fortgang des Strafverfahrens von diesem Verlangen abzubringen, seien vergeblich gewesen und der Gesandte habe schließlich eine Frist bis zum 7. April ebenda gesetzt, bis zu welcher die Angelegenheit nach den Wünschen der Schweiz geordnet zu sein hätte, widrigens die Bundesregierung genötigt wäre, ihre Haltung bezüglich der Beteiligung an der von den alliierten Mächten im Vereine mit einzelnen neutralen Staaten geplanten Kreditgewährung an Österreich, wie auch hinsichtlich der Lebensmittelversorgung zu ändern.

Unter dem Eindrucke dieser Intervention habe Redner, entsprechend einer ihm durch Unterstaatssekretär Dr. E i s l e r aus Graz überbrachten Willensäußerung des Staatskanzlers, den Staatsanwalt beauftragt, den Antrag auf Verhängung der Untersuchungshaft über die Hauptbeschuldigten zu stellen. Daraufhin seien nach dem von der Ratskammer bestätigten Beschluss des Untersuchungsrichters am 7. April 7 Personen in Neunkirchen und Ternitz verhaftet und dem Landesgericht in Wien eingeliefert worden.

Die Verhaftungen haben unter der Arbeiterschaft der beiden Industrieorte große Erregung

hervorgerufen, die sich in der Einstellung der Arbeit und Veranstaltung stürmischer Demonstrationsversammlungen äußerte. Außerdem habe die Arbeiterschaft durch eine zu den Staatssekretären für Inneres und Unterricht und für Justiz entsandte Abordnung die sofortige Freilassung der Verhafteten gefordert. Die Abordnung habe nach Aufklärung über den vorliegenden Zusammenhang ihr Begehren an den sprechenden Staatssekretären schließlich dahin abgeändert, dass im Strafverfahren die größte Beschleunigung platzgreife, und die Haftdauer nicht länger als unbedingt notwendig ausgedehnt werde.

Staatssekretär E l d e r s c h begründet die Umstände, welche dazu führten, dass bisher von der Vornahme von Verhaftungen in dem Neunkirchner Straffall Abstand genommen worden war und erklärt, dass auch jetzt für deren Durchführung keine strafprozessuale Notwendigkeit vorlag, das Gericht vielmehr nur dem Drucke der Schweizer Regierung nachgegeben habe. Die Arbeiter erblicken darin eine Vergewaltigung der Rechtspflege zu ihren Ungunsten und die Ausübung einer Klassenjustiz, wobei sie unter anderem darauf hinweisen, dass in den Fällen von Rupprechtshofen und Gosdorf, wo bewaffnete Bauern gegen Gendarmerie vorgingen, Verhaftungen unterblieben. Dazu komme, dass nach der Ansicht sowohl des Leiters des Polizeikommissariats in Wiener Neustadt wie des Gendarmeriekommandanten bei mindestens 6 der 7 Verhafteten ein Missgriff geschehen sei, da die Betreffenden durch das bisherige Untersuchungsergebnis nur in minderem Grade belastet erscheinen und bei einem von ihnen anscheinend sogar eine Personenverwechslung vorliege.

Redner habe von der bei ihm erschienenen Abordnung einen Aufschub von 24 Stunden für die Antwort erhalten. Die Situation im Gebiete von Neunkirchen und Ternitz sei überaus ernst und könne zu unübersehbaren Folgen führen, wenn es nicht gelinge, die Bewegung rechtzeitig aufzuhalten. Der sprechende Staatssekretär müsse daher alles daransetzen, eine Entspannung herbeizuführen; eine solche ließe sich nach seiner Ansicht erreichen, wenn er der für den 8. April mittags neuerlich beschiedenen Arbeiterabordnung im Einvernehmen mit dem Staatssekretär Dr. R a m e k erklären könnte, dass eine unverzügliche Prüfung der Gerichtsaktion stattfinden werde, um jene von den Verhafteten, welche entweder unschuldig oder nur minder belastet sind, sofort wieder in Freiheit zu setzen.

Sektionschef Dr. Z e d t w i t z bringt dem Kabinettsrat zur Kenntnis, dass nach dem Berichte des eben von den Verhandlungen über die Lebensmittelaushilfe aus der Schweiz zurückgekehrten Ministerialrates Dr. G r i e n b e r g e r dort tatsächlich über die Behandlung des Neunkirchners Straffalles große Verstimmung herrsche. Nach seiner Meinung sei dies darauf zurückzuführen, dass bisher eine amtliche Klarstellung des wahren Sachverhaltes noch nicht erfolgt sei, die Schweizer Öffentlichkeit daher ihre Informationen über die

Angelegenheit nur aus den Zeitungsmeldungen schöpfe. Die versäumte amtliche Berichterstattung sollte wenigstens jetzt nachgeholt werden.

Unterstaatssekretär Dr. E i s l e r berichtet über den Verlauf seiner Unterredungen mit dem Gesandten B o u r c a r t; dieser habe erklärt, er gehe im Einvernehmen mit den übrigen ausländischen Missionen vor, die alle den Fall als eine Art Prüfstein ansehen, ob die österreichische Regierung guten Willens sei, Recht walten zu lassen. Es stehe jedoch fest, dass die Intervention der Schweiz im Grunde auf österreichische Einflüsse zurückgehe; gegen ein solches Hereinziehen des Auslandes in innere Angelegenheiten durch die eigenen Staatsangehörigen müsste einmal aufgetreten werden.

Staatssekretär Dr. M a y r erwidert auf die letzte Bemerkung des Vorredners und bedauert, dass die Vorgangsweise der Behörden im Neunkirchner Straffalle zu einer beschämenden Intervention des Auslandes Anlass geboten habe, die obendrein auch noch die Ernährungslage unserer hungernden Bevölkerung bedrohe. Es müsse darum alles geschehen, dem Auslande den Beweis für den Fortbestand der Rechtssicherheit in Österreich zu erbringen.

Staatssekretär Dr. R a m e k erklärt, den Staatsanwalt auf die von Staatssekretär E l d e r s c h vorgebrachten Zweifel an der Stichhaltigkeit der vorgenommenen Verhaftungen aufmerksam machen und ihn anweisen zu wollen, nach neuerlicher Überprüfung der Aktenlage und Aufklärung aller Umstände sofort deren Freilassung zu beantragen, sobald die strafprozessualen Gründe für die Aufrechterhaltung der Haft weggefallen sind. Doch vermöge er auf den Untersuchungsrichter und die Ratskammer keinen Einfluss zu nehmen, dass sie diesem Enthäftungsantrag auch tatsächlich stattgeben.

Redner halte es für angezeigt, die Öffentlichkeit über die ganze Angelegenheit durch eine amtliche Pressenotiz zu informieren, umsomehr, als Gesandter B o u r c a r t die Absicht geäußert habe seinerseits darüber ein Interview in die Zeitungen zu bringen. Bewahrte die Regierung Stillschweigen, so müsste der Eindruck entstehen, als ob die Gerichtsbarkeit tatsächlich nur über die Beeinflussung von außen geübt worden sei. Die vorgenommene Verhängung der Untersuchungshaft sei an sich nach dem Gesetze gerechtfertigt, nur hätte sie gleich nach Begehung der Tat erfolgen sollen. Dass sie bis jetzt aufgehoben blieb, sei durch außerhalb des gerichtlichen Machtbereiches liegenden Ursachen bewirkt worden. Das Gericht habe aber trotzdem mit allem Nachdruck die Untersuchung geführt und das Ergebnis der Schweizer Intervention beschränke sich lediglich darauf, dass die Gründe, aus denen bisher keine Haftbefehle ergingen, fallen gelassen wurden.

Im Laufe der weiteren Debatte vertreten Staatssekretär H a n u s c h und Präsident S e i t z die Notwendigkeit, der Öffentlichkeit volle Klarheit darüber zu bieten, dass die Verhaftungen

nur über die Einwirkung der Schweiz geschahen. Denn es müsste unter allen Umständen der Eindruck beseitigt werden, als ob eine Klassenjustiz herrsche und die Arbeiterschaft in strafprozessualer Hinsicht anders behandelt werde, als etwa die Angehörigen des Bauernstandes. Präsident S e i t z glaubt zu diesem Zwecke der Regierung empfehlen zu sollen, die Verbalnote des schweizerischen Gesandten an des Staatsamt für Äußeres samt dem ihr beigelegenen Telegramm der Bundesregierung im vollen Wortlaute, oder falls dies nach den diplomatischen Gebräuchen nicht angängig wäre, im Auszuge durch die Zeitungen zu veröffentlichen. Den gleichen Gedanken äußert Staatssekretär E l d e r s c h, der aus einer derartigen Bekanntgabe eine wesentliche Beruhigung unter der Arbeiterschaft erhofft.

Gesandter I p p e n führt aus, dass die Wiedergabe des vollständigen Textes der Note nur nach vorheriger Fühlungnahme mit dem schweizerischen Gesandten möglich wäre, ebenso wie auch dieser uns in sein Interview Einblick gewährt und über unseren Einspruch gegen einzelne Stellen Abänderungen darin vorgenommen habe. Herr B o u r c a r t wolle in der Angelegenheit hauptsächlich aus dem Grunde in die Öffentlichkeit treten, um den Irrtum zu berichtigen, als ob die Schweiz von der Austragung des Neunkirchner Falles ihre Haltung auch in der Frage der Lebensmittelaushilfe für Österreich abhängig machen wolle. Eine derartige Absicht bestehe nach den Erklärungen Bourcart's nicht; wohl aber sei angekündigt worden, dass die Bundesregierung bei nicht befriedigendem Ausgang ihre Bereitwilligkeit zur Teilnahme an der Kreditaktion der alliierten und neutralen Staaten für Österreich zurückziehen und nach einem Berichte unseres Gesandten in Bern auch in der Frage der Unterbringung kurbedürftiger österreichischer Staatsangestellter in der Schweiz keinerlei Entgegenkommen beweisen würde.

Staatssekretär H a n u s c h regt an, den Schweizer Gesandten in Kenntnis zu setzen, dass die österreichische Regierung sich aus innerpolitischen Gründen und im Hinblick auf sein angekündigtes Interview in die Notwendigkeit versetzt sehe, die beiden Aktenstücke zu veröffentlichen, um dem Gesandten so die Möglichkeit zu bieten, etwaige Einwendungen gegen diese Vorgangsweise zu erheben.

Die Staatssekretäre S t ö c k l e r, Dr. R e i s c h und Dr. M a y r befürchten, dass die Veröffentlichung des vollen Textes von der Schweiz als eine Unfreundlichkeit ausgelegt werden könnte; sie sprechen sich daher dafür aus, in die Pressenotiz nur den wesentlichen Inhalt der Verbalnote und des Telegrammes der Schweizer - Bundesregierung an ihren Gesandten aufzunehmen.

Der Kabinettsrat beschließt sohin, eine offizielle Verlautbarung, jedoch nur beschränkt auf eine Inhaltsangabe der beiden Aktenstücke, an die Zeitungen auszugeben und ladet die

Staatssekretäre für Inneres und Unterricht und für Justiz ein, unter Zuziehung des Gesandten I p p e n das betreffende Communiqué auszuarbeiten.

3.

Mustergesetzentwurf für die Reformierung des Jagdrechtes.

Staatssekretär Stöckler unterbreitet dem Kabinettsrate den Entwurf eines Landesjagdgesetzes und erhält nach seinem Antrage die Ermächtigung, ihn allen Landesregierungen mit der Einladung übersenden zu dürfen, bei Reformierung des Jagdrechtes diesen Mustergesetzentwurf des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft in den Landesversammlungen einzubringen.

4.

Streik der Gerichtskanzleibeamten.

Staatssekretär Dr. R a m e k berichtet, dass die Gerichtskanzleibeamten von Wien und einzelner auswärtiger Gerichtssprengel am 6. April 1. J. wegen Nichterfüllung ihrer dem Kabinettsrate in der Sitzung vom 19. März 1. J. zur Kenntnis gebrachten Forderungen in den Streik getreten sind. In welchem Umfange der Streik in den Ländern eingesetzt habe, sei nicht genau zu erfahren gewesen, bloß von Tirol und Vorarlberg sei bekannt geworden, dass die dortigen Gerichtskanzleiangestellten die Beteiligung am Aufstande ausdrücklich abgelehnt haben. Redner habe Vorsorge getroffen, dass während dieser Zeit der Dienst in den Einlaufstellen und Expediten der Gerichte durch Richter so weit als möglich aufrechterhalten werde; er beabsichtige sonst aber in keiner Weise in die Angelegenheit einzugreifen. Sollte der Streik länger als drei Tage dauern, würde den Angestellten der auf die Zeit ihres ungerechtfertigten Ausbleibens entfallende Teilbetrag ihrer Bezüge nach der Dienstpragmatik beim nächsten Fälligkeitstermin in Abzug gebracht werden. Auf diesen Umstand habe Redner die streikenden Angestellten bereits durch eine Amtsnotiz in den Zeitungen hingewiesen.

Der sprechende Staatssekretär erbitte nunmehr Richtlinien für sein Verhalten den Angestellten gegenüber nach Beendigung des Streikes, wobei er ein gewisses Entgegenkommen bezüglich jener Wünsche in Aussicht nehmen möchte, die ausschließlich Fragen des Justizressorts betreffen, keinerlei Rückwirkungen auf andere Ressorts haben und nicht mit finanziellen Erfordernissen verbunden sind.

Staatssekretär Dr. R e i s c h ist der Ansicht, dass gegen die streikenden Angestellten nicht nur von der Kürzung der Gebühren nach der Dienstpragmatik, sondern auch Disziplinar Mitteln, wenigstens soweit es sich um die Anstifter der Bewegung handelt,

Gebrauch gemacht werden sollte, um andere Angestelltenkategorien davon abzuhalten, zur Durchsetzung ihrer Forderungen ebenfalls zum Streik zu greifen.

Staatssekretär Dr. R a m e k erachtet die Anwendung von Disziplarmitteln, sofern der Streik von selbst nach einer Dauer von nicht mehr als drei Tagen sein Ende erreicht, für unzweckmäßig und erklärt sich die Entscheidung über ein etwaiges disziplinäres Vorgehen noch vorbehalten zu wollen, bis der Verlauf der Bewegung übersehen werden kann.

Der Kabinettsrat beschließt sohin, dem Staatssekretär für Justiz für das weitere Vorgehen in der Streikangelegenheit und die etwaige Aufnahme von Verhandlungen zu entsprechender Zeit nach Rückkehr der Angestellten in den Dienst hinsichtlich jener Wünsche, die ohne einen finanziellen Mehraufwand und ohne Beispielfolgerung für andere Ressorts von der Justizverwaltung selbst berücksichtigt werden können, freie Hand zu lassen.

5.

Notenabstempelung und Zwangsanleihe in Westungarn.

Unterstaatssekretär M i k l a s erbittet Aufschlüsse darüber, wie sich die Regierung gegenüber der von der ungarischen Regierung angeordneten Notenabstempelung und der damit verbundenen 50 %igen Zwangsanleihe, soweit sie auch in dem nach dem Friedensvertrage an Österreich fallenden Teil von Westungarn vorgenommen wird, zu verhalten beabsichtigt und welche Garantien Österreich den Bewohnern dieses Gebietes zum Schutze gegen diese vollkommen widerrechtliche Inanspruchnahme für die Geldbedürfnisse Ungarns zu bieten vermöge. Redner bemerkt, dass die Erklärung des Staatskanzlers, der in Westungarn befindliche Notenbesitz müsse ungeachtet des bevorstehenden Wechsels in der Staatshoheit zur Gänze der Abstempelung zugeführt werden, in der Bevölkerung große Verstimmung und einen neuen Widerstand gegen den Anschluss an Österreich erweckt habe.

Staatssekretär Dr. R e i s c h erwidert, Österreich habe gleich bei Bekanntwerden der Absicht der ungarischen Regierung auf Vornahme einer Notenabstempelung bei der Entente Protest eingelegt, dass Ungarn entgegen den Bestimmungen des Friedensvertrages Verfügungen treffe, durch welche die Bevölkerung eines Gebietes, das ihm rechtlich nicht mehr zugehört einer Zwangsanleihe für den ungarischen Staat unterworfen wird. Hievon habe der Staatskanzler auch einer kürzlich bei ihm erschienenen Abordnung aus Ödenburg Mitteilung gemacht. Einvernehmlich mit dem Staatsamt für Finanzen habe der Staatskanzler der Abordnung aber eröffnet, dass Österreich für das Schicksal jener Noten, welche in Westungarn etwa nicht der Abstempelung zugeführt werden, keine Haftung übernehmen könne, sich jedoch mit allem Nachdrucke dafür einsetzen werde, dass Ungarn der an

Österreich fallenden Bevölkerung die rechtswidrig auferlegte Zwangsanleihe rückvergüte. Dieser Standpunkt finde darin seine Begründung, dass ungestempelte Noten künftighin in keinem Staate mehr gesetzliche Zahlkraft haben werden, andererseits aber der Notenbesitz von Westungarn, wie dies gewünscht worden war, unmöglich von Österreich zur Abstempelung übernommen werden könne, da bei einer derartigen Lösung viele Milliarden aus dem übrigen Ungarn und sonstigen Ausland in den österreichischen Banknotenumlauf eingesammelt würden. Redner sei der festen Überzeugung, dass die Entente dem Einspruche Österreichs Rechnung tragen und die Bevölkerung Westungarns vor Schaden bewahrt bleiben werde.

Staatssekretär E l d e r s c h fügt bei, dass in dem gleichen Sinne auch die westungarische Schutzstelle im Staatsamt für Inneres die Öffentlichkeit durch eine Zeitungsnotiz informiert habe.

Unterstaatssekretär M i k l a s wünscht, dass durch die Presse neuerlich die Bereitwilligkeit der österreichischen Regierung zur Wahrung der Interessen der westungarischen Bevölkerung bekanntgegeben werde und regt an, Österreich solle den einzelnen Parteien für die Ihnen abgenommene Zwangsanleihe auf Rechnung der Forderungen Ungarns an die Liquidationsmasse Ersatz leisten.

Staatssekretär Dr. R e i s c h spricht sich gegen eine solche Ersatzleistung aus, da vermieden bleiben müsse, dass der österreichische Staat im Zusammenhang mit der ungarischen Zwangsanleihe Lasten auf sich nehme, deren Rückerstattung von Ungarn dann vielleicht nicht durchzusetzen wäre. Dagegen sei er bereit, in der Angelegenheit nochmals ein aufklärendes Communiqué in die Zeitungen einrücken zu lassen.

Der Kabinettsrat nimmt dieses Ergebnis der Wechselrede zur Kenntnis.

6.

Verhältnis der Landesgesetzgebung zur Staatsverfassung.

Staatssekretär Dr. M a y r bespricht an Hand seines dem Kabinettsrate vorgelegten Elaborates das derzeitige Verhältnis der Landesgesetzgebung zur Staatsverfassung und stellt abschließend fest, dass nach der eingetretenen Entwicklung Österreich eigentlich nicht einmal mehr einen Bundesstaat, sondern bereits nur noch einen Staatenbund bilde. Die Ordnung der verfassungsrechtlichen Fragen sei daher eine Angelegenheit von höchster Dringlichkeit, damit durch Rückbildung zum Bundesstaate der wachsenden Lockerung des staatlichen Gefüges Einhalt geboten werde.

Der Kabinettsrat nimmt das Exposé und die daran geknüpften Bemerkungen des

sprechenden Staatssekretärs zur Kenntnis.

7.

*Gesetzesbeschluss der Landesversammlung in Kärnten betreffend die Festsetzung der
Schubgebühren im Lande Kärnten.*

Staatssekretär E l d e r s c h berichtet, dass die Kärntner Landesversammlung in der Sitzung vom 26. Februar 1920 einen Gesetzesbeschluss gefasst habe, durch welchen die nach dem Landesschubgesetze für Kärnten vom 17. September 1899, L.G.Bl. Nr. 22, dem Landtage vorbehaltene Festsetzung der aus dem Landesfond zu vergütenden Regiekostenbeiträge für die Schubstationen, sowie die Bestimmung der Verpflegskosten für die Schüblinge und der sonstigen Abschiebungskosten dem Landesrate übertragen werden.

Nach dem Antrage des sprechenden Staatssekretärs beschließt der Kabinettsrat, von der Erhebung einer Vorstellung gegen den Gesetzesbeschluss abzusehen und seiner sofortigen Kundmachung zuzustimmen.

KRP 168 vom 7. April 1920

Beilage zu Punkt 6 betr. Die Länder und die Staatsverfassung mit sieben Beilagen der einzelnen Länder (28 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über den Gesetzesbeschluss der Kärntner Landesversammlung zur Festsetzung der Schubgebühren im Lande Kärnten (1 Seite)

ad (6.)

Die Länder

und die Staatsverfassung

Uebersicht mit 7 Beilagen.

Die Länder und die Staatsverfassung.

I. Beschlüsse und Erklärungen in den Umsturztagen und bis zu den Landtagwahlen.

A Beitrittserklärungen haben abgegeben:

a) unter Bezugnahme auf einen Auftrag des Vollzugsausschusses der Nationalversammlung:

Steiermark, Salzburg, Kärnten (zwischen 6. und 14.XI. 1918),

b) ohne Bezugnahme auf einen solchen und in anderen Wendungen:

Oberösterreich und Vorarlberg.

c) keine Beitrittserklärung haben abgegeben:

Tirol und Niederösterreich.

B „Provisorische Verfassungen“ des Landes „bis zur Regelung durch die Nationalversammlung“ haben beschlossen:

a) unter Bezugnahme auf den Auftrag des Vollzugsausschusses der Nationalversammlung:

Steiermark, Salzburg, Kärnten (am 6., 11. und 14.XI.).

b) keine provisorische Landesverfassung haben beschlossen:

Niederösterreich, weiters: Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg. (Für Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg siehe unten bei C Begründung).

C Folgerungen aus dem Selbstbestimmungsrechte enthalten

die Landesordnungen:

Steiermark, Kärnten und Salzburg: „eigenberechtigte Provinz des Staates Deutschösterreich; Beitritt zu gleichen Rech-

./.

000002

ten und Pflichten in Erwartung der Annahme und Erwidernung dieser Erklärung; Anerkennung der Nationalversammlung.

Vorarlberg: eigenes selbständiges Land im Rahmen des deutschösterreichischen Staates.

Oberösterreich: Lösung des Bandes der pragmatischen Sanktion, Beitritt zu den anderen Ländern mit gleichen Rechten und Pflichten in Erwartung der Erwidernung dieser Erklärung; Anerkennung der Nationalversammlung.

Tirol: eigene Tiroler Nationalversammlung und Tiroler Nationalrat und selbständiges Auftreten nach aussen versucht. Jedoch keine konkreten Aeusserungen der Selbstständigkeitsgedanken gesetzlich niedergelegt.

D Erfolgte Abänderungen der Landesordnungen.

a) eigentliche neue Landesordnungen haben beschlossen:

1. Steiermark; nach der provisorischen Verfassung im Rahmen der Staatsgesetze, unter Beitritt des Staatsrates beziehungsweise in ihren Ergänzungen unter Gegenzeichnung der Staatsregierung. (6.KII.1918).

2. Vorarlberg; selbständig ohne Mitwirkung der Staatsregierung und stark von der Staatsverfassung abweichend. (14.März 1919).

b) selbständige „Grundzüge der Landesvertretung“ hat beschlossen:

Oberösterreich (18.März 1919) (ohne Gegenzeichnung)

c) bloße Aenderung der Landesordnung als Folgerung aus den Staatsgesetzen:

Niederösterreich am 20.März 1919 mit Gegenzeichnung.

d) Verfassungsrechtliche Bestimmungen in den Gesetzen zur Einberufung des Landtages oder in Einführung und Mantel-

./.

000003

gesetzen für Landtagswahlordnungen:

1. mit Gegenzeichnung: Niederösterreich, Steiermark, Tirol.

2. ohne Gegenzeichnung und mit Rechtsverwahrung: Salzburg und Kärnten.

II. Die Idee eigener Selbstbestimmung wird in den jetzt geltenden Landesverfassungsgesetzen wie folgt zu formulieren gesucht:

1/ Gruppe Niederösterreich und Tirol: nichts derartiges. (Es sei denn bei Tirol der Ausdruck „verfassunggebender Landtag“).

Steiermark: „Die Wirksamkeit der Landesordnung bleibt, soweit nicht mit Staatsgesetzen in Widerspruch steht“ (Ergänzung der Landesordnung L.G.Nr.66).

2/ Gruppe Salzburg: „Provisorische Regelung ohne der Stellungnahme des Landes in verfassungsrechtlichen, verwaltungsrechtlichen und wirtschaftlichen Fragen vorzugreifen“ (Einberufungsgesetz des Landtages L.G.Bl.Nr.15).

3/ Gruppe Kärnten: „Landtag berufen zur selbständigen Vertretung des Landes, zur Beschließung der Landesordnung und um die Frage des Zusammenschlusses zum Gesamtstaat oder des Anschlusses an einen anderen Staat durch Volksabstimmung entscheiden zu lassen“ (Einberufungsgesetz zum verfassunggebenden Landtag).

Oberösterreich: „Oberösterreich ist ein selbständiges Land; übt alle Rechte aus, die nicht durch ausdrückliche Vereinbarung der Gewalt eines Bundesstaates (!) übertragen worden sind. Gesetzgebende und Vollzugsgewalt beim oberösterreichischen Volk; unmittelbare Volksabstimmung; Landtag zum Ausbau der Verfassung in diesem Sinne berufen (Grundzüge der Landesvertretung L.G.Bl.Nr.23).

000000
000004

./.

Vorarlberg: „gibt sich als selbständiges Land folgende Verfassung; das Land ist selbständig, soweit seine nicht Souveränität/durch Verfassung des Bundesstaates beschränkt ist; Gesetzgebung und Vollzugsgewalt des Landes bei der Gesamtheit des Volkes von Vorarlberg.Volksabstimmung.

III. Wesentliche sonstige Abweichungen von den Staatsgesetzen im einzelnen.

Niederösterreich: keine wesentliche Verletzung.

Steiermark: die Verstösse in der zweiten Landesverfassung und im ursprünglichen Text des Gesetzes über die Kundmachung von Landesgesetzen, sowie einige Unterlassungen der Gegenzeichnung der Staatsregierung nachträglich restlos saniert.

Landesamtsdirektor: „der mit den Funktionen eines Landesamtsdirektors betraute Hofrat“.

Die Bestimmung, daß nur erklärte Deutsche gegebenen Falles in den Landtag zugelassen werden können, widerspricht dem Staatsvertrag von St.Germain.

Salzburg: ausser der erwähnten Rechtsverwahrung im Landtagseinberufungsgesetz noch folgendes:

Inkompatibilität der Träger von Landesämtern mit Nationalversammlungsmandat.

Mit dem Vollzug überwiegend nur die Landesregierung be-
traut.

Einmal, allerdings vor dem 14.März 1919 Vollzugauftrag an einen Staatssekretär ohne Gegenzeichnung der Staatsregierung.

Gegenzeichnung eines Staatssekretärs fehlt nicht selten.

Tirol: Inkompatibilität zwischen Landtagsmandat und Nationalversammlungsmandat festgestellt (allerdings bei Gegen-

000000
000005

./.

zeichnung des Staatssekretärs ! (Vollzug der Landtagswahl durch die Landesregierung (gleichfalls bei Gegenzeichnung bestimmt)).

Die Art der Wahl der Landeshauptmann-Stellvertreter kann gegebenenfalls vom Gedanken der Verhältniswahl abweichen.

Die Gegenzeichnung eines Staatssekretärs fehlt sehr oft.

Das Wertzuwachsabgabegesetz L.G,Bl.Nr.11 aus 1920 enthält folgende Vollzugsvorschrift: „Die allfällige Mitwirkung der staatlichen Behörden und Aemter wird von den beteiligten Staatsämtern im Verordnungswege geregelt.“

Kärnten: Ausser obenerwähnter grundsätzlicher Erklärung über die Stellung zum Gesamtstaat noch folgendes:

Landeshauptmann und Vorsitzender des Landtages sind nicht identisch; dürfen es nicht sein. (!)

Die Stellvertreter des Vorsitzenden in der Landesversammlung werden nicht nach Verhältniswahlrecht gewählt.

Der Landeshauptmann führt den Titel „Landesverweser“ und nennt sich nur dort Landeshauptmann, wo eine Gegenzeichnung der Staatsregierung stattfindet.

Inkompatibilität der wichtigsten Landesmandate mit Nationalversammlungsmandat.

Im Landtagswahlgesetz wird der Staatssekretär mit der Durchführung betraut, ohne gegengezeichnet zu haben; und dies nach dem 14.März 1919; also ein ungiltiger Auftrag des Landes an den Staatssekretär.

Weder die Landtagswahlordnung noch das Einführungsgesetz zum Landtag enthalten konkrete Bestimmungen über das aktive und passive Wahlrecht: lediglich besagt, daß dies in einer Durchführungsverordnung folgt.

000006

300000

Oberösterreich: Ausser bereits erwähnter Erklärung der selbständigen Stellung im Bundesstaat und Volksabstimmung noch folgendes:

Die 3 Landeshauptmannstellvertreter werden von den drei stärksten Parteien namhaft gemacht (also nicht nach Verhältniswahl gewählt).

Die Gesetze vom 14. März bis 16. April (und natürlich auch schon vorher) sind nicht vom Landesamtsdirektor gegenzeichnet.

Die nötige Gegenzeichnung eines Staatssekretärs fehlt sehr oft.

Vollzug grundsätzlich nur bei Landesregierung.

Vorarlberg: Ausser den obigen Grundsätzen der eigenen Verfassung und des Institutes der Volksabstimmung noch folgendes:

Die Landeshauptmannstellvertreter sind nicht identisch mit den Stellvertretern des Landeshauptmannes im Vorsitz des Landtages.

Beide Arten von Stellvertreter werden gegebenenfalls auf Grund von Parteivorschlägen gewählt.

„Der Landesrat kann sich der Landesregierung bedienen“ (also Widerspruch zum Gesetze vom 14. November 1918, St.G.Bl. Nr. 24).

Die Landesregierung ist jene Behörde, die die Gesetze und Verordnungen des „Bundesstaates“ im Lande durchführt. (Sämtliche Bestimmungen der Landesverfassung).

Die Gegenzeichnung eines Staatssekretärs fehlt oft.

Auch die Vollzugsklauseln sind nicht immer einwandfrei.

Eigentümlich ist die Bestimmung über den Wahlgerichtshof: Kreisgerichtspräsident in Feldkirch als Vorsitzender, 3 richterliche und 3 Verwaltungsbeamte vom Landesrat bestellt als Beisitzer.

N i e d e r ö s t e r e i c h .

I. Uebersicht.

1. Beitrittserklärung keine.

Provisorische Verfassung im Sinne der Einladung vom 28. Oktober 1918 keine

2. Jedoch Gesetz vom 20. März 1919, L.G.Bl.Nr. 35, womit die Landesordnung von Niederösterreich abgeändert wird.

(Die alte Landesordnung bleibt nur insoweit vorläufig in Kraft, als mit Gesetz vom 14. Nov. 1918, St.G.Bl.Nr. 24, vereinbart; hat auf den ersten Landtag sinngemäße Anwendung zu finden; deutsche Verhandlungssprache; Vollzug und Gegenzeichnung Staatsrat des Innern).

3. Landtagswahlordnung: Gesetz vom 20. März 1919, L.G.Bl.Nr. 36, womit eine neue Landtagswahlordnung erlassen wird; ein Mantelgesetz zur Landtagswahlordnung, gegengezeichnet vom Staatssekretär.

Gesetz betreffend die Durchführung der Wahlen für den ersten n.ö. Landtag vom 20. März 1919, L.G.Bl. Nr. 37.

II.

A) Die gesetzgebende Körperschaft.

1. Name: a) Die provisorische Landesversammlung von Niederösterreich (oder des Landes Niederösterreich) oder die prov.n.ö. Landesversammlung.

b) „Der Landtag, oder der erste (n.ö.) Landtag, in Promulgationsklauseln auch der Landtag von Niederösterreich.“

2. Organisation: 120 Landtagsabgeordnete, zweijährige Mandatsdauer, Immunität nicht ausgesprochen, keine Inkompatibilität mit Nationalversammlung.

3. Landtagswahl: Aktives Wahlrecht: österr. Staatsbürgerschaft oder deutsche Reichsangehörigkeit bei Gegenseitigkeit;

vom 1. Jänner 1919 20. Lebensjahr überschritten.

Passives Wahlrecht jeder deutschösterreichische Staatsbürger,
 der vor 1. Jänner 1919 das 29. Lebensjahr überschritten hat.
Wahlausschreibung durch Landesrat,
Vollzug der Wahlen durch Staatssekretär, welcher die Landes-
regierung betraut.

8000009

Handwritten scribble

Steiermark.

I. Übersicht.

1./Beitrittserklärung/ im Protokoll der konstituierenden Sitzung der provisorischen Landesversammlung vom 6. November 1918, L.G.Bl.Nr. 79

Provisorische Landesordnung vom 6. November 1918. ebenda.

2./ Zweite Landesordnung.

a/ Gesetz wirksam für das Land Steiermark, womit eine Landesordnung für das Land Steiermark erlassen wird. Beschlossen am 6. Dezember 1918, publiziert am 12. Mai 1919, L.G.Bl.Nr. 50:

„an Stelle der Landesordnungen des Herzogtumes Steiermark“; hält sich im allgemeinen im Rahmen des Gesetzes vom 14. Nov. 1918, St.G.Bl. Nr. 24, über die Staatsgewalt in den Ländern; Vollzug die Landesregierung, keine Gegenzeichnung des Staatssekretärs, jedoch Beitritt des Staaterrates am 20. Februar 1919.

b/ Ergänzung dieser Landesordnung: a/ 1. L.G.Bl. Nr. 88 Gesetz vom 2. Juli 1919, betr. die Landesordnung. /„Die mit Gesetz vom 6. Dez. 1918, L.G.Bl.Nr. 50, erlassene Landesordnung . . samt den später erlassenen Landesverfassungsgesetzen hat . . insoweit in Wirksamkeit zu bleiben als die Bestimmung dieser Landesordnung nicht zu der staatlichen Verfassungsgesetzgebung im Widerspruch stehen; überall tritt Landtag in Rechte der prov. Landesversammlung. Gegenzeichnung und Vollzug: Staatssekretär - b/ 1. Ges. vom 28. Nov. 1919, L.G.Bl.Nr. 12 aus 1920 über die formelle Behandlung von Landtagsbeschlüssen; unter Bezugnahme auf Art. 12 des Staatsgesetzes vom 14. März 1919 (war Gegenstand des Verfassungsstreites !)

3./ a/ Landtagswahlordnung als Beilage zum Ges. vom 13. März 1919, L.G.Bl.Nr. 14.

b/ Durchführungsgesetz zu Landtagswahl/ Ges. über die Durchführung von Neuwahlen in den Landtag, 13. März 1919, L.G.Bl.Nr. 14, Durchführung und Gegenzeichnung: Staatssekretär.

000010

c) weitere Wahlvorschriften: Kundmachungen des Landesrates, L.G.Bl. 15-20 von 1919.

II. Die Landesverfassung.

A) Die Landesvertretung (zur Vertretung in allen Landesangelegenheiten) erfolgt gemäss neuer Landesordnung:

1.) durch die prov. Landesversammlung, später durch den Landtag selbst.

2.) mittelbar durch den Landesrat.

B) die Gesetzgebende Körperschaft.

1. Name: a) Zuerst offiziell im Text „die prov. Landesversammlung (z.B. L.G.Bl. 50) oder schlechtweg Landesversammlung oder die prov. Landesversammlung des Landes Steiermark (z.B. L.G.Bl. 14).

In Promulgationsklausel oder Gesetzstiteln die prov. Landesversammlung von Steiermark oder für Steiermark oder für das Land Steiermark,

b) dann offiziell im Gesetzestext: „Der Landtag“; sonst in Promulgationsklauseln auch der steiermärkische Landtag (L.G.Bl. 166) oder der Landtag von Steiermark (L. G.Bl. 169).

2. Organisation:

Die prov. Landesversammlung: „Sechzig durch Vereinbarung der polit. Partei des Landes bestimmte Mitglieder“

Der Landtag: siebenzig Landtagsabgeordnete; zweijährige Mandatsdauer; Immunität nicht ausgesprochen.

Sofern deutsche Minderheiten in Vertretungskörpern von Nachbarstaaten nicht alle Rechte geniessen, kann Landesrat von gewählten Nachweis deutschen Bekenntnisses bei letzter Volkszählung und Abgabe einer Erklärung verlangen.

3. Organe:

Landeshauptmann als Vorsitzender aus Plenum mit Stimmenmehrheit gewählt.

2 Stellvertreter desselben durch Verhältniswahl.

9 weitere Mitglieder des Landesrates in ein-
nem Wahlgang gewählt; Titel Landesräte.

Keine Ersatzmänner für die Landesräte, daher
Neuwahl bei dauernder Verhinderung.

Keine Inkompatibilität mit Nationalversammlung.

c) Der Landesrat insbesondere: besteht aus Landeshauptmann,
zwei Stellvertretern, 9 Landesräten, vertritt das Land Steiermark
in allen Rechtsangelegenheiten, dem Landtage verantwortlich, soweit
nicht in blosser Vollzug von Gesetzen gehandelt; Rechnungslegung auch
der Staatsregierung.

D) die Landesregierung: Landeshauptmann und seine Stellver-
treter bilden die Landesregierung, Landeshauptmann ist Vorsitzender;
Eid an Präsidenten des Staatsrates.

Von Landesamtsdirektor ist nirgends die Rede, doch unterfer-
tigt derselbe mit dem Landeshauptmann alle Gesetze unter dem Titel:
„Der mit den Funktionen des Landesamtsdirektors betraute Hofrat
(jetzt Vizepräsident).“

Ein Stellvertreter des Landeshauptmannes vom Landesrat mit
Zustimmung der Staatsregierung ernannt zur Führung der Geschäfte der
staatlichen Finanzverwaltung.

Zu B) 4.) Landtagswahl:

Verhältniswahlrecht; aktiv wahlberechtigt deutschösterr. Staats-
bürger ohne Unterschied des Geschlechtes mit ordentlichem Wohnsitz
in Steiermark, vor 1. Jänner 1919 20. Lebensjahr überschritten.

Auch deutsche Reichsangehörige bei Gegenseitigkeit.

Passives Wahlrecht österr. Staatsbürger, vor dem 1. Jänner 1919
das 26. Lebensjahr überschritten.

Wahlgerichtshof. (§ 33 der Wahlordnung, von Regierung gegenge-
zeichnet). Der gemäss Gesetz vom 6. Februar 1919, St.G.Bl.Nr. 90 er-
richtete staatliche Wahlgerichtshof; sinngemässe Anwendung des 31.
Gesetzes auf Landtagswahl.

Ausschreibung der Wahlen Landesrat.

Durchführung der Wahlen Landesregierung.

Salzburg.

I. 1 Beitrittserklärung und „provisorische Verfassung“ vom 7. Nov. 1918, L.G.Bl.Nr. 59 aus 1918.

II. Keine eigene zweite Verfassung; (s. jedoch unten bei 3 b).

III. a Landtagswahlordnung. Ges. v. 22. Febr. 1919, L.G.Bl.Nr. 14
Gegenzeichnung keine, trotzdem: mit dem Vollzuge ist Staatssekretär des Innern betraut, der die Landesregierung beauftragt.

b) Einführungsgesetz hierzu: Ges. v. 22. Febr. 1919, L.G.Bl.Nr. 15, betreffend die Einberufung und die Aufgaben des Konstituierenden Landtages.

(Enthält ausdrückliche Verwahrung und Bezeichnung als prov. Regelung ohne Präjudizierung späterer Stellungnahme des Landes in staatsrechtl. ets. Hinsicht Art. I). Gegenzeichnung keine, Gelöbnis der Abgeordneten auch Staatsgesetze zu beobachten.

c) Weitere Bestimmungen über das Wahlverfahren: Verordnungen der Landesregierung L.G.Bl.Nr. 20, 21, 25 und 29 und Ges. L.G.Bl.Nr. 32

II. A) Die gesetzgebende Körperschaft:

Name offiziell in Gesetzestext gebraucht:

a) bis zu dem Zusammentritt des neugewählten Landtages „Provisorische Salzburger Landesversammlung“

b) dann: „Der Konstituierende Landtag“.

Flüchtiger Gebrauch insbesondere auch in Promulgierungsformeln

ad a) „Salzburger Landesversammlung“

ad b) „Der Landtag von Salzburg“.

Organisation des Landtages:

Abgeordnete: 40 Landtagsabgeordnete; dreijährige Mandatsdauer, Immunität nicht ausdrücklich ausgesprochen.

Organe:

Der Landeshauptmann - von Landtagsplenun mit einfacher Mehrheit gewählt.

3 Stellvertreter desselben.
6 Mitglieder des Landesrates
genannt Landesräte und deren Ersatzmänner)

} vom Landtagsplenun in einem Wahlgang nach Verhältniswahlrecht gewählt.

Inkompatibilität dieser Amtsträger mit Nationalversammlungsmandat.

Landesrat: d.i. Landeshauptmann, seine Stellvertreter und die Landesräte; Landesrat ist Rechtsnachfolger des prov. Landesrates und des Landesausschusses; dem Landtage verantwortlich; Führer der gesamten Verwaltung des Landes.

Landesregierung: d.i. Landeshauptmann, seine Stellvertreter und fallweise beigezogenen Landesräte. Ihre Aufgabe: „Die für die Führung der Verwaltung bestimmte Geschäftsordnung auszuarbeiten“.

Ihre Geschäftsordnung wie bisher: Für sie gelten die bisherigen Verfassungsgesetze.

Landesamtsdirektor: Dieses Amt ist weder in der prov. Verfassung, noch in Einführungsgesetz zur Landtagwahl festgelegt, also lediglich aus dem Staatsgesetz abgeleitet. Wird bei allen Publikationen faktisch gebraucht.

(Hinsichtlich Landesregierung und Landesamtsdirektor wird also offenbar das Gesetz, betr. die Uebernahme der Staatsgewalt in den Ländern als ausschlaggebende Rechtsquelle akzeptiert).

Landtagwahl: Aktives Wahlrecht mit dem begonnenen 21. Lebensjahr.

Passives Wahlrecht mit Erreichung des 27. Lebensjahres.

Verhältniswahlverfahren.

Vollzug des Wahlverfahrens: Staatssekretär des Innern durch die Landesregierung. (Trotzdem keine Gegenzeichnung der Regierung) „für Geschäftsbehandlung“ gelten die bisherigen Verfassungsgesetze.

III. Praxis der Publikation.

Die ersten Verlautbarungen sind: Kundmachungen und Verordnungen des Landesrates Salzburg bis einschliesslich 14. Nov. 1918. Von

da an Kundmachungen und Verordnungen der (prov.) Landesregierung Salzburg. Unterfertigt bis 3. Dezember 1918 von den 3 „Präsidenten“. Dann vom Landeshauptmann oder dessen Stellvertreter.

Gegenwärtige Praxis der Publikation.

A) Landesgesetze.

a) Gesetzstitel: „Gesetz wirksam für das Land Salzburg“ (war bis zum Konstituierenden Landtag regelmässig gebraucht, seither seltener, namentlich bei Schul- und Agrargesetzen üblich).

b) Promulgationsklausel: „Die (provisorische) Landesversammlung, der konstituierende Landtag, hat beschlossen;“ oder: „Auf Grund des Gesetzes wird beschlossen“

c) Vollzugsklausel: Mit dem Vollzug wird häufig die Landesversammlung betraut oder ein Staatssekretär oder Staatsant, häufig mit dem Zusatz „welches hienit die Landesregierung beauftragt“.

Seit dem Konstituierenden Landtag wird mit dem Vollzug ausschliesslich die Landesregierung betraut. (Gemeindeangestellten-gesetz, Landesabgabengesetz, L.G.Bl.Nr. 112 und 128).

d) Unterschriften: Anfangs stets ohne Gegenzeichnung; vgl. insbesondere Landtagewahlordnung. Seit März 1919 in der Regel korrekt Landeshauptmann und Landesamtsdirektor mit Gegenzeichnung eines Staatssekretärs.

Ausnahmen hiervon: Gesetz über Einhebung von Gewähren zum Armenfond bei Tanzunterhaltungen etc. (L.G.Bl.Nr. 42). Gemeindeangestellten-gesetz (L.G.Bl.Nr. 128) Gesetz zur Ergänzung der Bauordnung (L.G.Bl.Nr. 99)

T i r o l.

I. Uebersicht.

1.) Keine Beitrittserklärung, keine provisorische Landesverfassung.

2.) Keine zweite Landesverfassung.

3.) a) Einführungsgesetz zur Wahl des verfassungsgebenden Landtages vom 14. April 1919, L.G. Bl. 25 (Beschluss der prov. Landesversammlung); abgeändert mit Gesetz vom 1. Juni 1919, L.G. Bl. 54 (Gegenzeichnung der Staatsreg.)

b) Landtagswahlordnung, Gesetz vom 14. April 1919 (Gegenzeichnung der Staatsregierung).

c) Weitere Wahlvorschriften, L.G. Bl. 32, 31, 30.

II. Die gesetzgebende Körperschaft und ihre Organe,

A Name: Zuerst die prov. Tiroler Landesversammlung, dann genau „der verfassungsgebende Tiroler Landtag“ oder (in Promulgationsklauseln) „der Tiroler Landtag“, 56 Mitglieder des Landtages (und deren Ersatzmänner).

Vorsitz: Landeshauptmann oder Stellvertreter.

Zweijährige Mandatsdauer.

Immunität der Mitglieder und Ersatzmänner des Landtages ausdrücklich ausgesprochen (§ 8 des Einführungsgesetzes).

C Organe des Landtages: Der Landeshauptmann vom Plenum gewählt.

4 Stellvertreter des Landeshauptmannes vom Plenum gewählt.

⁵
5 Mitglieder und/Ersatzmänner aus dem Landtagsplenum gewählt.

Inkompatibilität dieser Aemter mit Mandat in der Nationalversammlung.

Landesrat: tritt insbesondere an Stelle des Landesausschusses gemäß Staatsgesetz vom 14. November 1918 (laut Einführungsgesetz).

D Landesregierung: Landeshauptmann und seine 4 Stellvertreter gemäss Staatsgesetz. Uebt die Regierungsgewalt bis zur Neuregelung durch die Landesordnung unverändert aus. (Laut Einführungsgesetz).

E Landesamtsdirektor: In den Landesgesetzen (Text) nicht genannt. Unterschrift mit diesem Titel bei Publikationen üblich; also auf Staatsgesetz fussend.

F Landtagswahl: Aktives Wahlrecht deutschösterreich. Staatsbürger im Wahlkreise ansässig, die in dem der Wahlausschreibung unmittelbar vorausgegangenen Kalenderjahr das 20. Lebensjahr vollendet haben. Ebenso auch deutsche Staatsbürger bei Gegenseitigkeit (§. 10 der Wahlordnung). Verhältniswahlverfahren.

Wahlgerichtshof: vorgesehen, Gesetz angekündigt (§ 34 der Wahlordnung).

Zum Vollzug des Wahlverfahrens Landesregierung beauftragt und ermächtigt.

III. Praxis der Publikationen.

A Gesetze.

a) Gesetzestitel: Gesetz vom.....wirksam für das Land Tirol mit Ausnahme des geschlossenen italienischen Siedlungsgebietes über.....

Oder fallweise auch: Gesetz betreffend.....

b) Pramulgationsklausel:

Zuerst die provisorische Tiroler Landesversammlung hat beschlossen:

Dann: Der Tiroler Landtag (oder der verfassungsgebende Tiroler Landtag z.B. L.G. Bl. 84) hat beschlossen.

oder auch ohne eine solche (z.B. L. G. Bl. 1, 2, 33, 47, 48 das ist fast stets bei Mangel der gegenzeichnung des Staatssekretärs.

c) Vollzugsklausel,

d) Unterschriften.

K ä r n t e n .

I. Uebersicht.

1.) Beitrittserklärung und „vorläufige Verfassung“ / bis zur Regelung durch die Nationalversammlung // Beschlüsse der provisorischen Landesversammlung des Landes Kärnten in der konstituierenden Sitzung vom 11. November 1918/.

2./ Keine eigene zweite „Landesordnung“.

3./ a/ Einberufungsgesetz des verfassungsgebenden Landtages, / Gesetz vom 21. März 1919, L.G.Bl. Nr. 20/ keine Gegenzeichnung der Staatsregierung / berufen zur selbstständigen Vertretung, zur Beschließung der Landesordnung und um die Frage des Zusammenschlusses zum Gesamtstaat, oder des Anschlusses an einen anderen Staat durch Volksabstimmung entscheiden zu lassen. Mit dem Vollzuge Staatssekretär des Innern betraut der die Landesregierung beauftragt !/

Verwahrung gegen Präjudizierung in Verfassungsfragen etc. etc.

b/ Landtagswahlordnung/ Gesetz vom 21. März 1919, L.G.Bl. 21/ keine Gegenzeichnung der Staatsregierung.

c/ weitere Wahlvorschriften : L.G.Bl. 22, 23, 24, 25.

II. Die gesetzgebende Körperschaft und ihre Organe.

A Name: Die vorläufige Landesversammlung des Landes Kärnten.

Dann später „der verfassungsgebende Landtag“.

Bei der Landtagswahlordnung und beim Einberufungsgesetz des Landtages in der Beurkundungsklausel des Beschlusses wohl irrtümlich „Nationalversammlung“ genannt.

B Organisation: 45 Abgeordnete oder Landtagsabgeordnete.

Zweijährige Dauer.

Immunität nicht ausdrücklich ausgesprochen

Bis zur Schaffung neuer Landes-Ordnung gelten die abgeänderten Bestimmungen der alten Landesordnung.

C Organe: Der Vorsitzende des Landtages und dessen zwei Stellvertreter aus dem Landtagsplenium gewählt.

Der Landeshauptmann oder auch Landesverweser genannt, (früher nach vorläufiger Verfassung, ausschließlich so genannt, / dessen zwei Stellvertreter; vom Landtagsplenium gewählt.

5 Mitglieder des Landesrates, Landesräte und Ersatzmänner auch aus Landesversammlung gewählt.

Inkompatibilität zwischen Amt des Landeshauptmannes und Landtagsvorsitzenden.

Inkompatibilität dieser sämtlichen Landesämter mit Nationalversammlungsmandat.

D Der Landesrat: insbesondere in der vorläufigen Verfassung Landesausschuss genannt Landeshauptmann, seine Stellvertreter und 5 Landesräte.

Für die gesamte Landesverwaltung des Landes und Landesvermögen und die Ausführung der Landtagsbeschlüsse; dem Landtag verantwortlich.

E Die Landesregierung insbesondere: „Der Landeshauptmann und seine Stellvertreter bilden die Landesregierung“, sonst nichts.

F Der Landesamtsdirektor: Sein Amt in den Landesgesetzen nirgends vorgesehen, auch nirgends genannt; unterfertigt jedoch mit diesem Titel die Publikationen.

G Landtagswahl: Weder über das aktive noch über das passive Wahlrecht eine Bestimmung weder im Einberufungsgesetz noch in der Landtagswahlordnung, sondern lediglich in der Vollzugsanweisung des Landesrates im Einvernehmen mit der Landesregierung vom 13. April 1919, L.G.B1.23, betreffend die Verzeichnung der Wahlberechtigten.

Aktives Wahlrecht: Jeder Deutschösterreicher der vor

000020

den 1. Jänner 1919 das 20. Lebensjahr überschritten und ordentlichen Wohnsitz im Lande hat.

Reichsdeutsche bei Gegenseitigkeit.

Verhältnisswahlrecht: Passives Wahlrecht ?

Wahlgerichtshof: Gemäss Staatsgesetz vom 6. Februar 1919, St.G.Bl. Nr. 90.

III Praxis der Publikationen.

A Gesetze:

Gesetzestitel: Gesetz wirksam für das Land Kärnten oder Gesetz giltig für das Land Kärnten oder Gesetz betreffend.....

B Promulgationsklausel:

Die vorläufige Landesversammlung von Kärnten hat beschlossen....., oder L.G.Bl. 50, betreffend Abänderung der Gemeindeordnung: „ Ueber Antrag der vorläufigen Landesversammlung des Landes Kärnten wird angeordnet wie folgt..... oder keine Promulgationsklausel.

C Vollzugsklausel:

Staatssekretär der die Landesregierung mit Durchführung beauftragt. (Bei Einberufungsgesetz für den Landtag trotz Mangels der Gegenzeichnung der Staatsregierung +) ; (!) sonst meist einfach der Staatssekretär.

Der Landesrat betraut zur Durchführung der Wahlen (Wahlordnung).

D Unterschriften:

Teils korrekt bei Gegenzeichnung durch Staatssekretär, Landeshauptmann und Landesamtsdirektor; teils ausschliesslich Landesverweser und Landesamtsdirektor (gerade bei Wahlordnung und Landtags-Einberufungsgesetz).

Beurkundung gemäss Gesetz vom 14. März 1919, St.G.Bl. 179, bei Landtageinberufungsgesetz (L.G.Bl. 20) Landtagswahlordnung (L.G.Bl. 21) und Lehrergehalterregulierungsgesetz (L.G.Bl. 36).

+) Also vom Landtag ein Auftrag an die Staatsregierung.

Oberösterreich.

I. Uebersicht.

1. Beitrittserklärung vom 18. November 1918 eigenen Stiles.

(Berufung auf Auflösung der Gemeinschaft nach der pragmatischen Sanktion, Beitritt kraft Selbstbestimmungsrechtes zu gleichen Rechten mit den andern Ländern in Erwartung der Erwidderung dieses Entschlusses durch die anderen Länder und die Nationalversammlung; jedoch ausdrückliche Anerkennung der Nationalversammlung als oberste Gewalt; keine Berufung auf eine Einladung des Vollzugsausschusses zu dieser Erklärung); keine provisorische Verfassung (ersten Typus).

2. Keine eigentliche zweite Landesordnung.

3. a) Jedoch selbständige (spätere) Grundzüge der Landesvertretung als Einführungsgesetz zu den Landtagswahlen;

Gesetz vom 18. März 1919, betreffend die Grundzüge der Landesvertretung L.G.Bl.Nr. 323. (Oberösterreich selbständiges Land, übt alle Rechte aus, welche nicht durch ausdrückliche Vereinbarung der Gewalt eines Bundesstaates übertragen worden sind; gesetzgebende und Vollzugsgewalt beim o.ö. Volk; werden ausgeübt unmittelbar durch Abstimmung, mittelbar durch Landtag und Landesrat; Aufgabe des ersten Landtages Landesverfassung in diesem Sinn auszubauen).

b) Landtagswahlordnung Gesetz vom 18. März 1919, L.G.Bl. Nr. 24.

c) weitere Durchführungsvorschriften etc. für die Wahlen: L.G.Bl.Nr. 25, 26, 28, 48.

Zu 3a) u. b) ohne Gegenseichnung der Staatsregierung; gefertigt vom Landeshauptmann und 5 Stellvertretern.

II. Die gesetzgebende Körperschaft.

1.) Name a) zuerst „provisorische Landesversammlung“ oder bei Gegenzeichnung der Staatsregierung auch „die provisorische Landesversammlung von Oberösterreich“

b) Später „der Landtag“ oder auch der „o.ö. Landtag“.

2.) Organisation:

72 Abgeordnete; 6 jährige Mandatsdauer.

Immunität nicht ausdrücklich ausgesprochen.

3.) Organe:

Der Landeshauptmann von Landtagsplenum mit einfacher Mehrheit gewählt.

3 Stellvertreter von den drei stärksten Parteien je einer namhaft gemacht.

8 Landesräte und 8 Ersatzmänner nach Verhältniswahlrecht vom Plenum gewählt.

Inkompatibilität mit Nationalversammlungsmandat nicht ausgesprochen.

4.) Der Landesrat insbesondere: der Landeshauptmann, seine Stellvertreter und die Landesräte; tritt an Stelle des Landesausschusses; sonst keine näheren Bestimmungen.

5.) Der Landeshauptmann: Vorsitz im Landtag in der Landesregierung und im Landesrat.

6.) Die Landesregierung insbesondere: „ der Landeshauptmann und seine Stellvertreter bilden die Landesregierung“.

7.) Der Landesamtsdirektor
in den Landesgesetzen nirgends erwähnt, jedoch (seit 16. April 1919 ?) bei Gesetzpublizierungen somit unterzeichnet.

8.) Landtagwahl: Gemäß Grundzügen der Landesvertretung allgemeine direkte und geheime Verhältniswahlrecht ohne Unterschied des Geschlechtes.

Gemäß Landtagswahlordnung (§ 11 u. 12): aktives Wahlrecht:
 Deutschösterreicher mit ordentlichem Wohnsitz in Oberösterreich,
 die bei Wahlausschreibung 20. Lebensjahr überschritten; ebenso
 deutsche Reichsangehörige bei Gegenseitigkeit.

Passives Wahlrecht: aktiv Wahlberechtigte nach Ueberschreitung
 29. Lebensjahres.

§ 40 Prüfung der Wahlen durch
 Wahlgerichtshof: nichts?/Landtag und Landesrat.

Vollzug und Durchführung der Wahlen: Landesregierung bzw.
 dem Landesrat übertragen.

III. Praxis der Publikationen.

A Gesetze:

a.) Gesetztitel: fast regelmäßig „Gesetz wirksam durch
 das Land Oberösterreich“ (ob mit oder ohne Gegenzeichnung der
 Staatsregierung; Ausnahme L.G.Bl.Nr. 76 Vereinigung von Ortsgemeinden);
 „Gesetz, betreffend, oder Gesetzesbeschluss des oberösterreichischen Landtages.“

b) Promulgationsklausel: „Die provisorische Landesversammlung
 oder die provisorische Landesversammlung von Oberösterreich
 hat beschlossen.“

Später: der Landtag hat beschlossen;

„Der o.ö. Landtag hat auf Grund der mit der Staatsregierung getroffenen
 Vereinbarung beschlossen“ (L.G.Bl.Nr. 168 betrifft Aufhebung des Landesgesetzes
 über den Transportscheinzwang; ohne Gegenzeichnung der Staatsregierung)
 - oft auch keine Promulgationsklausel.

c) Vollzugsklausel lautet meistens auf Landesregierung (z.B. Grundzüge der
 Landesvertretung L.G.Bl.Nr. 23 Landtagswahlordnung L.G.Bl.Nr. 24; oder 163
 Auseinanderlegung zweier Gemeinden oder 59 Gemeindewahlordnung für die
 Landgemeinden, 60 Gemeinde- und Ratswahlordnung Linz, 61 Steyr, 62
 Gemeindewahlen im Land - 59 - 62

./.

bei Gegenzeichnung der Staatsregierung, 102 Lehrerrechtsverhältnisse) andere Vollzugsklausel nicht gefunden. +)

d) Fertigung der Gesetze:

a) in der ersten Periode ausschließlich Landeshauptmann und dessen 5 Stellvertreter mit Titelangabe

die Gemeindewahlordnungs- und Gemeinderatswahlgesetze (L.G.Bl.Nr. 59 - 63; Landeshauptmann Hauser, Staatskanzler als Leiter des Staatsamtes; Renner.

Ab 16. April L.G.Bl. Nr. 75 Gegenzeichnung des Landesamtsdirektors.

Gegenzeichnung der Staatsregierung fehlt sehr häufig (insbesondere bei : Grundzüge der Landesvertretung) 23, Landtagswahlordnung 24, Rechtsverhältnisse des Lehrstandes (102), Abänderungsgesetz für Landesschulrat und Bezirksgenossenschaften 129, Errichtung eines Landeswirtschaftsrates (116), Ergänzung des Wasserrechtsgesetzes 111, Gesetz über Lebensmitteltransportscheine 134 und ebenso dessen Aufhebung (168.)

Gesetz über Errichtung eines Landeswirtschaftsrates (116) ist gezeichnet Landesregierung für Oberösterreich; Hauser Landeshauptmann, Tun, Landesamtsdirektor.

+) Im Landesgesetz über Landes- und Gemeindezuwachsabgabe (L.G.Bl.Nr.160 „ Vollzugsverordnung “: Zur Mitwirkung bei der Feststellung der Abgabepflichtigen sind die Gerichts- und Steuerbehörden in Oberösterreich berufen. Nähere Bestimmungen hierüber von den zuständigen Stellen über Antrag des Landesrates zutreffen; im übrigen Vollzugsvdg. der Landesregierung über Antrag Landesrates.-Gegenzeichnung der Staatsregierung . Hiezu Dienstanweisung der Staatsämter zur Durchführung des Landesgesetzes in L.G.Bl.Nr.165.

V o r a r l b e r g .

I. Uebersicht.

1.) Beitrittserklärung; Beschluß der prov. Landesversammlung vom 3. November 1918, 1. Beilage zu den stenographischen Berichten der prov. Vorarlberger Landesversammlung.

2.) Verfassung des Landes Vorarlberg, Gesetz vom 14. März 1919 (beschlossen von der prov. Landesversammlung).

§ 1: Das Land ist selbständig, soweit seine Selbständigkeit nicht durch die Verfassung des Bundesstaates beschränkt ist;

§ 2: Die gesamte Gesetzes- und Vollzugsgewalt des Landes steht der Gesamtheit des Vorarlberger Volkes zu; sie wird ausgeübt teils unmittelbar, durch die Abstimmung des Volkes, teils mittelbar durch Landtag, Landesrat und Landesregierung.

3.) a: Landtagswahlordnung und Einführungsgesetz zu den Landtagswahlen, Gesetz vom 28. Februar 1919, L.G. Bl. 7

b: Weitere Vorschriften, Vollzugsanweisung der Landesregierung über die Konstituierung des Wahlgerichtshofes zur Landtagswahl. L.G. Bl. Nr. 53.

A) Die gesetzgebende und Vollzugsgewalt steht der Gesamtheit des Vorarlberger Volkes zu; Ausübung unmittelbar durch Volksabstimmung und Volksbegehren; mittelbar durch Landtag, Landesrat und Landesregierung.

II. Grundzüge der Verfassung.

Name: 1.) Die Vorarlberger Landesversammlung oder die prov. Landesversammlung (in Promulgationsklauseln auch nur Landesversammlung oder die prov. Vorarlberger Landesversammlung).

2.) Nach den Neuwahlen: Der Landtag. (In Promulgationsklauseln auch der Vorarlberger Landtag).

Organisation: 30 „Mitglieder des Landtages“ (oder Landtagsabgeordnete), 5jährige Mandatdauer.

Immunität in § 21 der Verfassung ausgesprochen.

Vorsitzender: Der Landeshauptmann als erster Vorsitzender.

Ihm zur Seite ein zweiter und dritter Vorsitzender; müssen nicht ausdrücklich identisch sein mit 1. und 2. Landeshauptmannstellvertreter.

Der Landeshauptmann: Vom Landtagsplenium gewählt (§ 9 d.V.); Vorsitzender des Landtages, des Landesrates und der Landesregierung (§ 9, 10, 11).

C Der Landesrat: Landeshauptmann, 8 Landesräte, aus dem Landtagsplenium gewählt und Ersatzmänner.

Vorsitzender: Der Landeshauptmann oder erster und zweiter Stellvertreter (§ 10). Landesrat ist Vollzugsausschuss des Landtages (§ 23). Er kann sich der Landesregierung bedienen, führt die gesamte Landesverwaltung, vertritt das Land in allen Rechtsangelegenheiten (§ 25), ist dem Landtage verantwortlich, zu Rechnungslegung verpflichtet (§ 25, 26).

Keine Inkompatibilität mit Mandat in der Nationalversammlung.

D Landesregierung: Landeshauptmann und zwei Beisitzer, erster und zweiter Landeshauptmannstellvertreter, das sind aus dem Landtagsplenium gewählte Landesräte (§ 11). Jene Behörde, die die Gesetze und Verordnungen des Bundesstaates im Landtage durchführt (§ 29). Vorsitz: Landeshauptmann.

E Landesratsdirektor: Im Verfassungsgesetze nicht ausdrücklich erwähnt, doch wird der Titel praktisch auch bei Fertigung von Kundmachungen gebraucht, also auf Grund des Staatsgesetzes.

F Landtagswahl: Verhältniswahlrecht, § 7 des Verfassungsgesetzes. Aktives Wahlrecht (§ 11 der Landtagswahlordnung) jeder in Vorarlberg ansässige Deutschösterreicher, der vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 20. Lebensjahr vollendet hat. Passives Wahlrecht (§ 12 der Landtagswahlordnung) jeder aktiv Wahlberechtigte, der am 1. Jänner des Wahljahres das 29. Lebensjahr vollendet hat. Mit der Durch-

führung des Wahlgesetzes Landesregierung betraut.

Wahlgerichtshof; Kreisgerichtspräsident in Feldkirch,
3 richterliche und 3 Verwaltungsbeamte die vom Landesrat be-
stimmt werden (§ 40 der Landtagswahlordnung).

III. Praxis der Publikation.

A Gesetze.

Gesetzestitel: Gesetz womitoder Gesetz wirksam
für das Land Vorarlberg, betreffend

Promulgationsklausel: Die (prov.) Landesversammlung, bzw.
der Vorarlberger Landtag hat beschlossen. Häufig auch keine
Promulgationsklausel. Oder: Ueber Beschluß der Landesversammlung
und mit Zustimmung der d.ö. Staatsregierung wird angeordnet
wie folgt:.....(L.G.Bl.Nr. 59 ex 1919).

Vollzugsklausel; Anfangs ausschließlich die Landesregierung,
später (L.G.Bl. 59, Rheintalentwässerungsgesetz), L.G.Bl.Nr.107,
Regulierung, keine Gegenzeichnung des Staatssekretärs. Dagegen
nicht Landtag und Gemeindewahlgesetze und Lehrergehaltaregulie-
rung, L.G.Bl. Nr. 92, hier Landesrat.

Fertigung: Anfangs „Gefertigt zur Beglaubigung: Der
Vorsitzende in der Landesversammlung N.N., der Geschäftsführer
N.N.“ oder in einzelnen Fällen Staatssekretär, Landeshauptmann,
Landesaamtsdirektor, Schriftführer der Landesversammlung.

Keine Gegenzeichnung der Staatsregierung: L.G.Bl.Nr. 6 über
die Wahlpflicht, L.G.Bl.Nr. 15 über die Schaffung des Landesge-
setzblattes, L.G.Bl.Nr. 16 über die Wahlordnung, L.G.Bl.Nr. 35
über die Gemeindewahlordnung. (Gegenzeichnung nachgetragen)
in L.G.Bl. 106, L.G.Bl. 92, Teuerungszulagen für Lehrer und Landes-
verfassungsgesetz.

Handwritten signature

A u s z u g

für den Vortrag im Kabinettsrate.

Gegenstand: Gesetzesbeschluss der kärntnerischen Landesversammlung vom 26. Februar 1920, betreffend die Festsetzung der Schubgebühren im Lande Kärnten.

Bemerkungen: Nach dem Landesschubgesetze für Kärnten vom 17. September 1899, LGBI. Nr. 22, waren die aus dem Landesfond zu vergütenden Regiekostenbeiträge für die Schubstationen vom Landtag festzusetzen.

Der Entwurf überlässt die Festsetzung dieser Gebühren sowie der Verpflegskosten für die Schüblinge und der sonstigen Abschiebungskosten dem Landesrate.

An t r a g : Gegen den Gesetzesbeschluss wäre keine Einwendung zu erheben und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zuzustimmen.